



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Schulbaumaßnahmen durch die Rückkehr zu G9

Vorbemerkung des Fragestellers:

Durch Beschluss der Jamaika-Koalition kehren die Gymnasien in Schleswig-Holstein zu G9 zurück und müssen ab 2026 einen zusätzlichen Jahrgang beschulen. Der Mehrbelastungsausgleich für etwaige festgestellte Mehraufwendungen der Kommunen soll vereinbarungsgemäß ab dem Jahr 2023 erfolgen (Drucksache 20/288).

Vorbemerkung der Landesregierung:

In Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden (KLV) hat das MBWFK Ende Mai 2023 den Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichsleistungen an kommunale Träger von Gymnasien zur Kompensation des durch die Umstellung von G8 auf G9 ausgelösten finanziellen Mehrbedarfs ins Anhörungs- bzw. Beteiligungsverfahren gegeben. Nach Ende der Anhörungsfrist werden die eingebrachten Vorschläge und Forderungen bewertet und deren Berücksichtigung in der Richtlinie geprüft. Mit der Veröffentlichung der Richtlinie ist Ende des 3. bzw. Anfang des 4.

Quartals 2023 zu rechnen; frühestens ab diesem Zeitpunkt können antragsberechtigte Schulträger Anträge beim MBWFK, das Bewilligungsstelle sein wird, einreichen.

1. Welche Mittel stehen für den Mehrbelastungsausgleich in diesem Jahr und in den kommenden Jahren zur Verfügung?

Antwort:

Mit dem Haushalt 2023 wurden Mittel von zunächst 5 Mio. Euro (2023: 2 Mio. Euro, 2024: 3 Mio. Euro) im Zusammenhang mit der Umstellung von G8 auf G9 veranschlagt.

2. Von welchen Schulträgern liegen bislang Anträge bzw. Voranfragen für eine Kostenbeteiligung des Landes vor? Über welche Summen?

Antwort:

Über das in der Drs. 20/288 genannte Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Bad Segeberg hinaus liegen keine Voranfragen vor.

3. Welche Mittel sind bislang geflossen?

Antwort:

Siehe Vorbemerkung.

4. Welche Zusagen an welche Schulträger über Mittel in welcher Höhe hat es bislang gegeben?

Antwort:

Siehe Vorbemerkung.

5. Welche Ablehnungen hat es gegeben mit welcher Begründung?

Antwort:

Siehe Vorbemerkung.

6. In welchem Umfang wurde bislang die Nutzung ehemaliger Klassenräume für die Ganztagsbetreuung, Schulsozialarbeit und die Digitalisierung der Schule grundsätzlich als Ursache für Flächenmehrbedarf anerkannt?

Antwort:

Siehe Vorbemerkung.

7. Auf welchen Wegen wird der Mehrbelastungsausgleich zwischen Schulträgern und Land geregelt?

Antwort:

Siehe Vorbemerkung.

8. Warum hat sich die Landesregierung entschieden, den Belastungsausgleich nicht gesetzlich zu regeln, wie es beispielsweise das Land Nordrhein-Westfalen tut?

Antwort:

In der Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den KLV über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11. Januar 2018 ist festgehalten, dass sich Land und KLV über Kriterien und ein Verfahren zur Feststellung des Mehrbedarfs fortlaufend ab dem Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes verständigen.